

## AGB Baustromanschluss

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauanschlüsse ab Trafostation (Stat.), Kabelverteilkasten (KVK) und Netzkabel von IWB

### 1. Bauanschlüsse (Verteilnetz bis Übergabekasten)

- 1.1. Der temporäre Bauanschluss ist durch den konzessionierten Elektroinstallateur mit den entsprechenden Meldeformularen gemäss WV (TAB) mit Angabe der Leistung und der Absicherung zu melden. Das Formular muss mindestens 10 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin via Post oder am Schalter bei der zuständigen Netzbetreiberin eingetroffen sein. Für Express-Aufträge wird ein Zuschlag erhoben.
- 1.2. Die Anschlussstelle im Verteilnetz wird in Absprache mit dem Kunden durch die Netzbetreiberin bestimmt.
- 1.3. Übergangsstelle zwischen Netz und Installation (Grenze des Verantwortungsbereichs zwischen Netzbetreiberin und Installateur) sind die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers im Übergabekasten.
- 1.4. IWB liefert und erstellt den Anschluss ab Trafostation, Kabelverteilkasten oder Netzkabel bis und mit Übergabekasten. (Anschluss-Überstromunterbrecher und Zähler), ohne Einsetzen der Sicherungspatronen.
- 1.5. Die Verrechnung der Aufwendungen von IWB erfolgt nach den in der separaten Preisliste aufgeführten Pauschalansätzen nach Erstellung des Anschlusses.

Bei Kabellängen zwischen Verteilnetz (Trafostation, Kabelverteilkasten oder Netzkabel) und Übergabekasten  $\geq 10\text{m}$  erfolgt die Verrechnung nach Aufwand.

Darin inbegriffen sind:

- Abklären, Bearbeiten und Festlegen des Anschlusspunktes im Verteilnetz.
  - Erstellung, Anschluss, Inbetriebnahme (Netzseitig) und spätere Demontage der **Leitung** zwischen Verteilnetz und Übergabekasten, inkl. Miete für 6 Monate.
  - Montage und spätere Demontage des **Übergabekastens** inkl. Miete für 6 Monate. (Die zur Verfügung gestellten Sicherungspatronen müssen bei dessen defekt, bauseits ersetzt werden.)
  - Mehrkosten für Anschlüsse ab Netzkabel, z.B. Muffen Loch, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 1.6. Der Anlagebesitzer hat für die temporären Installationen ab Übergabekasten frühzeitig einen konzessionierten Elektroinstallateur zu beauftragen.

## **2. Baustellen Installation (von Übergabekasten bis und mit Baustelleninstallation)**

- 2.1. Die Installationen sind durch einen konzessionierten Elektroinstallateur zu erstellen und mittels Installationsanzeige dem zuständigen Netzbetreiber zu melden.
- 2.2. Die **Inbetriebsetzung** der Installationen (Anschluss an den Übergabekasten, Einsetzen der Sicherungspatronen im Anschluss-Überstromunterbrecher, Drehsinn-Prüfung etc.) darf **nur durch den verantwortlichen Installateur** erfolgen. Dies ist mit einem Sicherheitsnachweis (SiNa) gemäss NIV 2002 zu belegen. Spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme ist zusätzlich ein SiNa eines unabhängigen Kontrollorgans einzureichen.
- 2.3. Der Installateur verrechnet seine Aufwendungen direkt dem Auftraggeber.

## **3. Besonderes**

- 3.1. Diese allgemeine Bedingung gilt nur für Bauanschlüsse bis ca. 400A. Für Grossbaustellen oder grosse Festanlässe gelten besondere Bestimmungen. Solche Anschlüsse sind möglichst frühzeitig mit der zuständigen Netzbetreiberin abzuklären.
- 3.2. Treten durch den Betrieb von Geräten und Anlagen Störungen (Spannungsänderungen, Flicker etc.) im Versorgungsnetz auf, kann die Netzbetreiberin besondere Massnahmen zu Lasten des Verursachers verlangen.
- 3.3. Es gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen (Tarife) für elektrische Energie der Netzbetreiberin. Der Kunde haftet für die gelieferte Energie und allfällige Gebühren bis zur Ablesung am Ende der Energieabgabe
- 3.4. Im Weiteren sind die elektrischen Installationen gemäss Niederspannungs – Installationsverordnung (NIV) sowie den geltenden Normen zu erstellen und zu prüfen, sie haben den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.